

2.13 Beiträge



Information für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Stand 3. Juli 2020



Auf einen Blick

Der Bundesrat hat Massnahmen zur Entlastung von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden beschlossen. Insbesondere gelten Erleichterungen bei der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Kurzarbeit

1 Wer ist für die Bewilligung zuständig und wo melde ich mich?

Zuständig für die Bewilligung von Kurzarbeit sind die Behörden der Arbeitslosenversicherung. Die Adressen und weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss.

2 Werden bei Kurzarbeit Sozialversicherungsbeiträge erhoben?

Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die Berechnungsbasis für die Sozialversicherungsbeiträge ist der vertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit.

3 Kann ich als Selbständigerwerbende/r Kurzarbeitsentschädigung beziehen?

Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Aber im Rahmen der Corona Erwerbsersatzentschädigung hat der Bundesrat Sofortmassnahmen auch für Selbständigerwerbende beschlossen. Sie finden dazu Informationen im Merkblatt *6.03 – Corona Erwerbsersatzentschädigung*.

4 Kann ich als Gesellschafter einer GmbH oder AG auch Kurzarbeitsentschädigung beziehen?

Gesellschafter einer GmbH oder AG, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohn beziehen, konnten bis 31. Mai 2020 Kurzarbeitsentschädigung beziehen. Seit 1. Juni 2020 haben sie keinen Anspruch mehr darauf.

Betroffene Personen in arbeitgeberähnlicher Funktion im Veranstaltungsbereich können aber rückwirkend ab dem 1. Juni 2020 bis zum 16. September 2020 Corona Erwerbsersatzentschädigung beantragen. Das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 muss zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 6.03 – *Corona Erwerbsersatzentschädigung, Ziffer 26 bis 33.*

5 Wie rechne ich Kurzarbeitsentschädigung korrekt mit der AHV ab?

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hat keinen Einfluss auf die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Arbeitgeber müssen die Sozialversicherungsbeiträge bei Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes, bezahlen. Diese und weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 2.11 – *Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung.*

6 Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung?

Berechnen Sie die Kurzarbeitsentschädigung unter www.ahv-iv.ch > *Sozialversicherungen* > *AHV* > *Online-Rechner.*

7 Berechnungs-Beispiel

Der Arbeitgeber meldet Kurzarbeit an und erhält Entschädigungsleistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Mitarbeiterin arbeitet neu nur noch vier statt fünf Tage.

Pro Arbeitstag verdient sie normalerweise 150 Franken. Für den fünften Tag kommt jetzt die Arbeitslosenversicherung auf. Die Mitarbeiterin bekommt 80 Prozent des regulären Lohns, also brutto 120 statt 150 Franken. Der Arbeitgeber muss die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge aber weiterhin in vollem Umfang für den Bruttolohn von 150 Franken entrichten und auch den entsprechenden Mitarbeiteranteil von der Lohnzahlung abziehen.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit finden Sie im Merkblatt 2.11 – *Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung.*

Zahlung der AHV/IV/EO/FAK-Beiträge

8 Kann ich meine AHV-Rechnungen anpassen lassen?

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende können ihre Akontorechnungen anpassen lassen. Melden Sie Ihrer Ausgleichskasse die neue Jahreslohnsomme oder das neue Jahreseinkommen.

9 Ich kann meine Rechnung nicht auf einmal bezahlen. Was kann ich tun?

Melden Sie sich bei Ihrer Ausgleichskasse. Sie wird zusammen mit Ihnen Teilzahlungen vereinbaren.

10 Gibt es noch zusätzliche Erleichterungen?

Ja. Und zwar folgende:

- Für die Zeitspanne vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind auf sämtlichen Beiträgen keine Verzugszinsen zu bezahlen. Wenn Sie mit Ihrer Ausgleichskasse Teilzahlungen vereinbart haben, werden Ihnen darauf sogar bis zum 20. September 2020 keine Verzugszinsen berechnet.
- Ab dem 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 werden keine Mahnungen für nicht bezahlte Beiträge verschickt. Ab dem 1. Juli 2020 führen die Ausgleichskassen das Mahnverfahren für alle ausstehenden Beiträge wieder ordentlich durch.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Für Informationen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung können Sie sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), www.seco.admin.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Juli 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.13-20/07-D